

PHB	Kategorie:	Öffentlich / Jan.24
	Status:	Freigegeben
	Datum:	24.11.2022
	Version:	1.0

PHB-Nr.:	PHB048
Rechtsproblem:	Bewilligungserfordernis
Gegenstand:	Whirlpools, Hot Pots und Aufstellpools
Inhalt:	Bewilligungspflicht

Gesetzliche Grundlagen:

§ 120 Bewilligungserfordernis (RBG)

¹ Eine Baubewilligung ist erforderlich für:

- a. das Erstellen neuer Bauten, die Erweiterung oder Abänderung bestehender Bauten und Bauteile sowie für alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde.

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen (RBV)

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- g. im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und **Planschbecken** sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;

Praxis:

Freistehende festinstallierte Whirlpools, Hot Pots und Aufstellpools sind grundsätzlich im ordentlichen Verfahren zu bewilligen.

Keine Baubewilligung ist erforderlich, wenn der Whirlpool oder der Aufstellpool

- innerhalb des Gebäudevolumens, unter einem Vordach oder auf dem Balkon steht.
- als saisonale Anlage im Herbst wieder abgeräumt wird (Planschbecken gemäss § 94 RBV)

Hinweis: Aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen für die Beheizung von bewilligungsfreien Pools sind meldepflichtig.

Folgende Beispiele von Whirlpools, Hot Pots und Aufstellpools sind bewilligungspflichtig:



Folgende Beispiele von Whirlpools und Aufstellpools sind mit ihren mobilen technischen Anlagen bewilligungsfrei:

